

RS OGH 1987/6/11 8Ob1/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.1987

Norm

ABGB §1304 BIIb

StVO §23 Abs4

Rechtssatz

Verschuldensteilung 1 : 1 zwischen Personenkraftwagen - Lenker, der die Wagentüre öffnet, ohne Nachfolgeverkehr zu beachten und nachfolgendem Personenkraftwagen - Lenker, der deswegen sein Fahrzeug verreisst und auf die Gegenfahrbahn lenkt, wo er mit einem entgegenkommenden Taxi zusammenstößt, obwohl genügend Zeit und mehrere Möglichkeiten gegeben waren, um auf das Fehlverhalten des anderen Verkehrsteilnehmers in einer völlig risikolosen Weise und ohne jede Gefahr der Herbeiführung eines Unfalles zu reagieren.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 1/87
Entscheidungstext OGH 11.06.1987 8 Ob 1/87
Veröff: ZVR 1988/66 S 142

Schlagworte

Auto Pkw Kfz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0026891

Dokumentnummer

JJR_19870611_OGH0002_0080OB00001_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at